

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG)

Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 18 HLPG für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Staudinger durch den Neubau eines Steinkohleblocks (Block 6) der E.ON Kraftwerke GmbH am Standort Großkrotzenburg (Staudinger)

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH plant den Neubau eines Steinkohleblocks (Block 6) am Standort Großkrotzenburg (Staudinger) mit einer elektrischen Nettoleistung von 1.055 MW. Der Neubau dient der Deckung des Grundlastbedarfs sowie als mittelfristiger Ersatz für die Kraftwerksblöcke 1 bis 3 am Standort Großkrotzenburg.

Das Raumordnungsverfahren dient zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 15 ROG und § 18 HLPG.

Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft unter überörtlichen Gesichtspunkten gemäß § 16 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 Satz 1 HLPG.

Gemäß § 18 Absatz 6 HLPG ist das Raumordnungsverfahren ein verwaltungsinternes Abstimmungsverfahren. Gemäß § 18 Absatz 6 Satz 2 HLPG werden öffentliche Stellen im Sinne des § 4 ROG am Verfahren beteiligt. Darüber hinaus werden die in § 48 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) genannten Verbände beteiligt. Die Öffentlichkeit ist in das Verfahren einzubeziehen. Durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit werden Rechtsansprüche nicht begründet, § 18 Absatz 6 Satz 9 HLPG.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist auch die Prüfung, ob der Zweck des Vorhabens durch von E.ON eingebrachte Alternativen mit geringeren Auswirkungen auf den Naturhaushalt erreicht werden kann. Außerdem wird gem. § 12 Absatz 1 Satz 2 HLPG über die Zulassung der Abweichung von Ziel 4.2.2-14 des Regionalplans Südhessen 2000 (RPS 2000, Staatsanzeiger 37/2004) entschieden.

Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit liegen die Raumordnungsunterlagen in der Zeit von

Freitag, 2. Januar 2009 bis Montag, 2. Februar 2009

bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Projektgruppe Staudinger, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 10. Obergeschoss, Raum 10.6.43 aus und können dort während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag: 8.⁰⁰ Uhr bis 16.³⁰ Uhr, Freitag: 8.⁰⁰ Uhr bis 15.⁰⁰ Uhr) von jeder Person eingesehen werden.

Außerdem liegen die Raumordnungsunterlagen während des oben genannten Zeitraums auch bei den **Magistraten der Städte bzw. den Städten**

Aschaffenburg, Alzenau, Breuberg, Bruchköbel, Darmstadt, Dietzenbach, Frankfurt am Main, Hanau, Hattersheim, Heusenstamm, Kelsterbach, Langenselbold, Maintal, Mühlheim, Obernburg, Obertshausen, Offenbach, Rödermark, Rodgau und Seligenstadt

sowie bei den **Gemeindevorständen der Gemeinden bzw. den Gemeinden**

Erlenbach, Erlensee, Eppertshausen, Freigericht, Glattbach, Großkrotzenburg, Großwallstadt, Haibach, Hainburg, Höchst, Kahl am Main, Karlstein, Kleinostheim, Kleinwallstadt, Kriftel, Mainaschaff, Mainhausen, Messel, Mömlingen, Niedernberg, Rodenbach, Sulzbach und Wörth sowie Markt Elsenfeld, Markt Großostheim und Markt Stockstadt

aus.

Die Raumordnungsunterlagen liegen in der Zeit von

Freitag, 2. Januar 2009 bis Montag, 2. Februar 2009

bei der Gemeinde Großkrotzenburg im Rathaus, Bahnhofstraße 4, 63538 Großkrotzenburg montags bis mittwochs von 8.00Uhr bis 12.00Uhr und von 13.30Uhr bis 16.00Uhr, donnerstags von 8.00Uhr bis 12.00Uhr und 13.30Uhr bis 18.00Uhr sowie freitags von 8.00Uhr bis 12.00Uhr aus und können dort in Zimmer 18 von jeder Person eingesehen werden.

Am Freitag, den 02. Januar 2009 ist das Rathaus nicht geöffnet.

Außerdem können die Unterlagen unter www.rp-darmstadt.hessen.de eingesehen werden.

Während des Auslegungszeitraumes sowie bis einschließlich

Montag, 16. Februar 2009

kann jede Person schriftlich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Projektgruppe Staudinger, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt Anregungen und Bedenken zu dem oben genannten Vorhaben vorbringen.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens entfaltet gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder sonst erforderliche behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Gemäß § 18 Absatz 6 Satz 7 HLPG ist die Öffentlichkeit auch über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens zu unterrichten. Dies geschieht durch eine Veröffentlichung der landesplanerischen Beurteilung in kurzgefasster Form und gegebenenfalls mit einer kartographischen Darstellung des Verfahrensergebnisses im Staatsanzeiger des Landes Hessen unter Hinweis auf die Möglichkeit, die vollständige landesplanerische Beurteilung beim Regierungspräsidium Darmstadt einzusehen.

Im Hinblick darauf erfolgt keine schriftliche Benachrichtigung der Personen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen und Bedenken vorgetragen haben.

Großkrotzenburg, den 05. Dezember 2008

Friedhelm Engel
Bürgermeister